

GEMEINDE UNSTRUT - HAINICH

03. März 2025 *Fuf* 01
50603

Kinder- und familienfreundliche Kommune



bestehend aus den Ortschaften
Altengottern, Alterstedt, Flarchheim,
Großengottern, Heroldshausen,
Mülverstedt, Schönstedt, Weberstedt

**WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH**

Gemeinde Unstrut-Hainich, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich

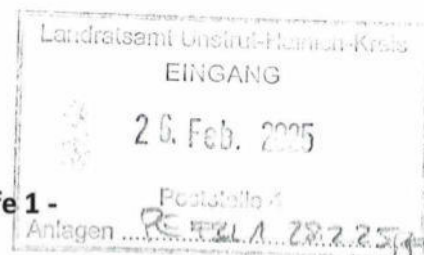
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Amt/Zimmer: Kämmerei/101
Bearbeiter: Frau Heyer
Durchwahl: 036022 942 22
e-Mail: heyer@lg-unstrut-hainich.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Ze/He
Datum: 24.02.2025

Kreisumlage 2012

Anhörung der kreisangehörigen Kommunen vor der Festsetzung – Stufe 1 -



Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die gewährte Fristverlängerung.

Gestatten Sie uns zu Beginn darauf hinzuweisen, dass nach hier vertretener Auffassung der eingeschlagene Weg der Heilungssatzung untauglich ist, die höchstrichterlich festgestellten Beteiligungsdefizite aus dem Jahr 2011/2012 13 Jahre später nachzuholen.

Dass der Landkreis dazu angehalten wurde, bedeutet letztlich den Beginn einer Spirale sich fortsetzender Auseinandersetzungen, da auch die Gemeinde verpflichtet wäre, die erforderlichen Rechtsmittel zu nutzen.

Unabhängig davon, dass der Landkreis erneut den Weg der Anhörung wählt und auf eine echte Beteiligung verzichtet, werden wir Ihnen die gewünschten Informationen aus den Anlagen 1 bis 3 nicht in der notwendigen Qualität zur Verfügung stellen können. Schon objektiv stehen uns Unterlagen aus den Jahren 2011 und 2012 nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung. Hier sei nur auf die Aufbewahrungsfrist der ThürGemHV verwiesen.

Eine echte Beteiligung unter Beachtung gleichrangiger Interessen ist stets nach vorn gerichtet. Insoweit wird es einer politischen Diskussion bedürfen, ob Gemeinde und Landkreis einen Weg finden, die gemeinsamen Interessen, ggf. mediatorisch, so zu verbinden, dass zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt die Belastung für den kommunalen Haushalt aus der Kreisumlage feststeht.

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 036022/942-0
Telefax: 036022/942-31
Internet: www.LG-Unstrut-Hainich.de
e-Mail: Info@LG-Unstrut-Hainich.de

Ob eine ähnliche Herangehensweise auch geeignet sein kann, z.B. vergleichsweise die Kreisumlage 2010 zu erledigen, sollte Ihrerseits gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt besprochen werden. Zumindest das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vertritt die Auffassung, dass im Falle eines aufgehobenen Kreisumlagebescheides finanzielle Ausgleichsleistungen durch Zahlung oder Kompensation möglich sein können, soweit deren Bemessung den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft (Thüringer Landtag Drucksache 8/211 vom 18.12.2024).

Die Landgemeinde Unstrut-Hainich wird sich jedenfalls im weiteren Vorgehen mit allen Kommunen, soweit gewollt, abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen,



Uwe Zehaczek
Bürgermeister

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Landgemeinde Altengottern

1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 300 v.H. Grundsteuer B: 400 v.H. Gewerbesteuer: 400 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Gemeinde Altengottern		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushalts	858.632	956.866	1.010.409	1.185.410	1.049.326	940.643	1.082.774	1.132.554	1.230.064	1.157.370	1.042.389
	davon											
	Grundsteuern A und B	102.200	99.621	111.344	103.149	105.862	145.031	145.772	149.829	150.249	149.197	78.093
	Gewerbesteuern	70.480	92.750	89.041	141.997	63.257	-38.817	85.085	91.688	143.669	71.941	70.578
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	115.011	137.425	173.783	159.985	163.395	186.176	196.374	210.682	223.974	249.666	259.763
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	2.740	2.841	2.494	2.661	2.537	2.503	2.622	2.471	2.347	2.150	2.164
	Schlüsselzuweisungen	315.011	325.137	339.067	423.468	381.299	349.783	278.822	260.693	306.254	327.988	258.405
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.848
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						453.360	871.324	506.696	269.330	242.069	337.440
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	181.950	153.661	99.229	213.660	68.921	75.461	80.947	128.868	197.626	141.047	0
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen	0	51.169	0	0	75.721	112.476	0	0	0	0	21.859
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung					377.900	0	93.550	107.600	0	0	0
	Kreditaufnahme für Umschuldung					0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen											
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts	858.632	956.866	1.010.409	1.185.410	1.049.326	940.643	1.082.774	1.132.554	1.230.064	1.157.370	1.042.389
	davon											
	Personalausgaben	188.421	253.355	301.016	290.674	351.177	363.144	327.956	382.105	414.245	401.187	378.265
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	125.736	165.100	136.316	159.501	145.544	132.284	132.552	169.484	136.678	127.733	124.585
	Zinsen						10.429	8.896	8.619	8.730	8.005	7.189
	Kreisumlage						287.457	344.104	320.676	298.691	270.707	302.516
	Schulumlage						0	0	0	0	0	49.497
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						117.936	100.128	98.088	97.531	98.561	96.096
	Umlagen an Zweckverbände						0					
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts						453.360	871.324	506.696	269.330	242.069	337.440
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		0	118.401	15.456	0	0	11.859	119.419	149.283	55.139	0
	Investitionsfördermaßnahmen	87.633	260.384	221.351	433.706	586.046	393.053	727.811	324.730	15.687	133.644	272.592
	ordentliche Tilgung	0	0	0	0	0	60.000	28.550	40.000	30.000	30.000	50.000
	außerordentliche Tilgung	0	0	0	0		0	0	0			
	Tilgung für Umschuldung	0	0	0	0		0	0	0			
	Deckung von Sollfehlbeträgen	0	0	0	0		0	0	0			
	Summe Ausgaben											

Gemeinde Altengottern		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag	181.950	153.661	99.229	213.660	26.421	15.461	52.397	88.868	167.626	111.047	-64.848
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	105.509	54.340	172.741	188.197	112.476	0	11.859	131.278	280.561	335.700	313.841
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	17.885	18.291	18.839	21.003	18.767	0	21.619	21.091	21.646	22.970	23.457
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	0	0	0	0	377.900	317.900	346.450	414.050	384.050	354.050	304.050
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden	0	0	0	0	0	0	0				
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.						0					
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr	0					0					
	kumulierter Sollfehlbetrag						0					
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert aufführen und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											
* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.												

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Flarchheim1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 300 v.H. Grundsteuer B: 400 v.H. Gewerbesteuer: 400 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

[illegible]

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	75.269	61.168	52.783	52.563	11.751	33.619	-15.113	-16.289	-54.942	-51.225	-46.431
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	96.523	124.221	27.023	0	0	17.566	4.782	0	0	0	7.294
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	6.921	7.162	7.430	8.350	7.429	0	7.983	8.136	8.322	8.921	9.505
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	52.063	46.796	41.530	134.436	467.877	424.150	647.946	617.484	586.958	556.364	525.701
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						25.750	20.465	15.199	9.932	4.666	
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr								48.848			
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Großengottern

1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 280 v.H. Grundsteuer B: 389 v.H. Gewerbesteuer: 370 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

	Gemeinde Großengottern	Jahresrechnung/Rechnungsergebnis					RE	HH-Plan	Finanzplan			
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	2.278.036	2.268.693	2.625.197	3.037.217	2.843.008	2.729.950	2.942.566	2.987.327	3.130.154	3.074.512	3.240.839
	<u>davon</u>											
	Grundsteuern A und B	200.210	197.965	190.948	208.840	205.647	251.423	254.743	250.410	261.560	274.965	330.364
	Gewerbesteuern	222.136	240.327	284.957	431.365	315.871	46.966	369.305	360.928	448.516	327.901	430.285
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	250.027	299.565	381.663	359.840	367.710	412.467	456.917	482.679	512.576	570.660	593.805
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	7.771	7.234	6.791	6.748	6.110	5.773	7.118	6.421	6.479	6.036	6.161
	Schlüsselzuweisungen	583.122	601.486	702.133	894.589	783.168	668.510	496.771	488.819	573.926	604.454	515.738
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss											
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen											
	Zuführung vom Vermögenshaushalt											
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						765.741	2.706.460	433.046	612.563	929.353	628.264
	<u>davon</u>											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	346.835	160.956	367.063	641.898	306.509	0	158.582	344.389	435.942	357.057	435.376
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen		0	0	0	0	420.275	103.354	0	51.000	0	0
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung						0	2.300.000	100.000			
	Kreditaufnahme für Umschuldung						0		0		348.357	
	Summe Einnahmen											
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts											
	<u>davon</u>											
	Personalausgaben	248.456	247.493	626.519	734.283	766.943	871.357	916.805	987.012	1.024.149	1.038.321	1.104.250
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	497.996	514.904	566.623	622.736	620.511	659.460	550.084	376.803	368.176	401.392	373.879
	Zinsen						114.893	106.725	130.887	122.511	102.849	91.925
	Kreisumlage						628.549	768.399	718.221	671.906	612.975	671.313
	Schulumlage						0	0	0	0	0	110.225
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						248.102	216.576	208.915	207.418	214.132	214.904
	Umlagen an Zweckverbände											
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts											
	<u>davon</u>											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		163.856	0	84.988	363.483	0	54.000	36.853	81.203	15.339	108.585
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	398.474	444.477	257.391	279.535	283.259	302.983	2.418.078	52.836	263.642	301.772	235.975
	ordentliche Tilgung	193.739	194.162	197.318	205.397	231.182	237.509	274.640	319.002	267.718	279.223	283.704
	außerordentliche Tilgung						176.446					
	Tilgung für Umschuldung						0				348.357	
	Deckung von Sollfehlbeträgen						0					

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	153.096	-33.206	169.744	436.501	75.327	-237.509	-116.058	25.387	168.224	77.834	151.672
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	256.083	419.939	419.940	504.928	868.411	433.000	279.936	316.788	397.991	413.330	521.915
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	42.707	44.150	48.029	57.744	47.813	55.161	56.638	57.397	57.436	60.400	61.280
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	3.483.745	3.288.485	3.091.167	2.883.921	2.654.588	1.418.700	3.332.438	3.134.120	2.963.751	2.750.709	2.534.929
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						995.000	933.556	870.580	806.046	739.864	671.941
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.						0					
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert aufführen und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Heroldishausen

1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 300 v.H. Grundsteuer B: 400 v.H. Gewerbesteuer: 400 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Gemeinde Heroldshausen		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	136.484	155.018	163.425	185.735	201.063	199.220	199.593	217.819	319.251	287.075	259.874
	davon											
	Grundsteuern A und B	14.960	14.562	13.977	14.556	14.937	14.290	19.963	20.378	20.118	20.634	23.492
	Gewerbesteuern	3.804	2.052	4.496	8.427	9.821	6.516	21.368	24.186	11.060	7.466	14.375
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	14.164	17.319	23.288	31.681	32.488	37.114	31.326	33.020	35.318	32.480	33.599
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	614	609	606	594	629	661	795	1.060	1.035	1.019	961
	Schlüsselzuweisungen	69.273	78.656	84.882	92.760	87.810	82.693	69.189	65.321	67.960	76.343	74.454
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss									133.530	93.887	
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen											
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						171.791	11.786	20.745	129.667	-1.998	47.966
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	27.917	24.608	29.398	41.509	29.225	16.991	11.520	632	83.909	75.961	46.966
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen		76.012	18.615	0	21.074	9.462	0	0	0	0	0
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung						98.700					
	Kreditaufnahme für Umschuldung											
	Summe Einnahmen											
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts											
	davon											
	Personalausgaben	27.108	27.079	23.090	28.035	32.170	32.330	29.126	31.273	33.365	30.669	29.411
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	17.981	17.350	18.250	19.338	25.850	32.077	29.886	23.433	25.105	23.334	23.456
	Zinsen						10.020	10.923	10.618	30.461	5.325	4.585
	Kreisumlage						49.279	62.073	54.211	63.611	55.886	57.006
	Schulumlage						0	0	0	0	0	9.327
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						222.700	29.680	19.000	19.001	19.732	18.816
	Umlagen an Zweckverbände								0			
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts											
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		0	0	22.205	0	0	0	0	0	0	13.732
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.052	245.754	223.723	192.467	208.548	155.003	1.229	0	0	0	2.806
	ordentliche Tilgung	3.373	4.217	4.364	7.019	10.053	16.788	20.639	20.744	9.426	14.773	14.657
	außerordentliche Tilgung						0			120.241		
	Tilgung für Umschuldung											
	Deckung von Sollfehlbeträgen											16.771
	Summe Ausgaben											

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	24.544	20.391	25.033	34.490	19.172	203	-9.119	-20.112	-59.047	-32.699	32.309
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	102.957	26.945	8.331	30.536	9.462	0	0	0	0	0	13.732
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	2.688	2.855	3.033	3.361	3.021	3.666	3.666	3.902	3.984	4.784	5.394
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	104.146	99.930	95.565	188.546	253.492	335.400	279.614	260.869	132.970	120.196	107.539
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						37.150	35.153	33.153	31.153	29.153	27.153
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr								16.150	44.729		
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Mülverstedt1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 300 v.H. Grundsteuer B: 400 v.H. Gewerbesteuer: 380 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

[illegible]

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	104.766	141.440	96.672	167.464	82.128	76.898	23.954	-5.026	42.660	40.248	77.051
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	88.169	122.377	98.468	117.162	121.035	137.937	76.635	37.742	21.297	84.850	167.182
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	13.634	14.006	14.562	17.347	14.682	16.120	16.678	17.263	16.900	17.700	18.700
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	38.686	29.880	21.072	179.273	147.458	126.000	108.000	90.000	72.000	54.000	36.000
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						3.050	2.645	2.238	1.831	1.424	1.017
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Landgemeinde Schönstedt

1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 400 v.H. Grundsteuer B: 389 v.H. Gewerbesteuer: 400 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Gemeinde Schönstedt		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	968.081	1.169.975	1.372.154	1.635.731	1.405.802	1.464.170	1.562.514	1.660.368	1.651.906	1.619.103	1.604.858
	davon											
	Grundsteuern A und B	110.154	108.696	115.640	111.910	114.077	129.209	163.185	164.612	178.189	168.802	165.657
	Gewerbesteuern	41.900	58.583	98.222	320.709	101.237	128.376	265.359	285.704	245.512	209.779	163.101
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	150.107	182.063	239.704	209.106	213.495	239.809	277.478	292.091	311.369	335.498	348.689
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	2.693	2.679	2.672	2.782	2.854	8.899	9.290	9.049	8.991	8.947	39.246
	Schlüsselzuweisungen	430.027	479.799	522.069	583.357	514.257	448.638	353.341	371.680	426.988	412.552	346.936
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss											
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen											
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						326.193	240.446	358.336	816.780	231.012	294.567
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	146.282	262.127	392.154	517.440	156.755	142.338	188.051	201.972	297.796	123.480	30.020
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen	0	94.776	35.069	19.910	0	0	0	0	162.783	0	0
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung									50.000		
	Kreditaufnahme für Umschuldung											
	Summe Einnahmen											
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts											
	davon											
	Personalausgaben	77.356	76.168	279.580	432.583	470.413	550.110	549.606	554.415	508.202	543.947	624.022
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	142.717	135.560	182.956	168.576	201.773	191.934	172.658	245.630	221.592	278.091	233.047
	Zinsen						5.917	4.201	2.967	2.150	876	260
	Kreisumlage						388.762	462.528	440.881	418.519	400.926	441.617
	Schulumlage						0	0	0	0	0	72.759
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						155.501	135.840	130.853	129.730	135.108	130.848
	Umlagen an Zweckverbände											
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts											
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		0	0	0	61.634	56.736	7.687	32.598	0	71.403	149.922
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	269.751	476.183	640.357	700.199	1.102.761	198.513	167.613	265.740	754.359	72.010	119.645
	ordentliche Tilgung	87.188	34.434	109.711	92.248	10.425	70.944	65.146	60.000	60.000	87.600	25.000
	außerordentliche Tilgung											
	Tilgung für Umschuldung											
	Deckung von Sollfehlbeträgen											
	Summe Ausgaben											

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	59.094	227.693	282.443	425.192	146.330	71.394	122.905	141.972	237.796	35.880	5.020
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	290.176	195.400	160.300	140.501	202.135	219.701	240.360	272.958	110.175	181.578	331.500
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	18.652	18.780	20.237	23.400	23.427	27.852	29.342	30.000	31.100	32.500	32.876
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	262.908	228.473	118.289	26.514	318.689	247.750	182.600	122.600	112.600	25.000	0
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden											
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr							69.452				
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Weberstedt1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 300 v.H. Grundsteuer B: 389 v.H. Gewerbesteuer: 357 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

[illegible]

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	32.285	38.643	34.285	52.255	-26.770	-23.052	-23.963	46.053	30.280	22.770	18.598
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	75.975	201.517	162.243	0	43.079	62.516	37.184	79.788	90.529	136.335	128.081
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	11.716	11.438	12.234	14.735	12.182	14.000	13.940	14.439	15.600	16.800	17.551
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	988.744	962.673	908.050	903.982	971.518	934.543	901.364	866.160	830.764	795.155	759.327
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden											
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert aufführen und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.



Stadtverwaltung, Postfach 12 52, 99942 Bad Langensalza

Per Telefax: 03601 80 10 80
Zugleich: Landrat@uh-kreis.de

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Herrn Landrat Thomas Ahke
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Organisationseinheit:	Fachbereich III
Auskunft erteilt:	Frau Reinhardt
Dienstgebäude	Rathaus
Anschrift:	Marktstraße 1, Bad Langensalza
Zimmer-Nr.:	206
Telefon-Nr.:	03603/ 859-140
Fax-Nr.:	03603/ 859-141
E-Mail:	s.reinhardt@bad-langensalza.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.972.2012 (14.11.2024)

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum
13.12.2024

Antrag auf Fristverlängerung im Beteiligungsverfahren (Stufe 1) zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ahke,

mit dem Schreiben vom 14.11.2024 fordern Sie uns auf, zur erforderlichen Ermittlung und Abwägung den für das Haushaltsjahr 2012 beachtlichen Finanzbedarf mitzuteilen. Dies ist jedoch in der Kürze der hierfür zum 13.12.2024 gesetzten Frist nicht möglich. Die Erhebung der Daten, gerade nach derart langer Zeit, ist aufwendig und insbesondere deshalb Schwierigkeiten ausgesetzt, da nach nun 12 Jahren wesentliche, mit den haushalterischen Angelegenheiten befassten Funktionsträger nicht mehr zur Verfügung stehen.

Angesichts dessen und im Hinblick auf die bevorstehenden Feiertage wird daher beantragt, die zur Anhörung gesetzte Frist bis zum 31.01.2025 zu verlängern.

Für eine zeitnahe Bestätigung wären wir Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Reinz
Bürgermeister





Stadtverwaltung, Postfach 12 52, 99942 Bad Langensalza

Landratsamt Unstrut-Hainich
Lindenholz 1

99974 Mühlhausen

Organisationseinheit: FB III: Finanzen u. komm. Beteiligung
Auskunft erteilt: Frau Reinhardt
Dienstgebäude Rathaus
Anschrift: Marktstraße 1, Bad Langensalza
Zimmer-Nr.: 206
Telefon-Nr.: 03603/859-140
Fax-Nr.: 03603/859-141
E-Mail: s.reinhardt@bad-langensalza.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.9.2012

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
FB III/ KU2012

Datum
27.02.2025

Kreisumlage 2012

Anhörung der kreisangehörigen Kommunen vor der Festsetzung – Stufe 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die gewährte Fristverlängerung.

Gestatten Sie uns zu Beginn darauf hinzuweisen, dass nach hier vertretener Auffassung der eingeschlagene Weg der Heilungssatzung untauglich ist, die höchststrichterlich festgestellten Beteiligungsdefizite aus dem Jahr 2011/2012, mithin 13 Jahre später nachzuholen.

Dass der Landkreis dazu angehalten wurde, bedeutet letztlich den Beginn einer Spirale sich fortsetzender Auseinandersetzungen, da auch die Stadt verpflichtet wäre, die erforderlichen Rechtsmittel zu nutzen.

Unabhängig davon, dass der Landkreis erneut den Weg der Anhörung wählt und auf eine echte Beteiligung verzichtet, werden wir Ihnen die gewünschten Informationen aus den Anlagen 1 bis 3 nicht in der notwendigen Qualität zur Verfügung stellen können. Schon objektiv stehen uns die Unterlagen aus den Jahren 2011 und 2012 nicht mehr umfänglich zur Verfügung. Hier sei nur auf die Aufbewahrungsfristen der ThürGemHV verwiesen. Dies gilt um so mehr im Hinblick auf die erfolgte Eingliederung von Klettstedt.

Eine echte Beteiligung unter Beachtung gleichartiger Interessen ist stets nach vorn gerichtet. Insofern wird es einer politischen Diskussion bedürfen, ob Stadt und Landkreis einen Weg finden, die gemeinsamen Interessen, ggf. mediatorisch, so zu verbinden, dass zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt die Belastungen für den kommunalen Haushalt aus der Kreisumlage feststehen.

Ob eine ähnliche Herangehensweise auch geeignet sein kann, z.B. vergleichsweise die Kreisumlage 2012 zu erledigen, sollte Ihrerseits gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt besprochen werden. Zumindest das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vertritt die Auffassung, dass im Falle eines aufgehobenen Kreisumlagebescheids finanzielle Ausgleichsleistungen



WWW.BADLANGENSALZA.DE

Sprechzeiten:
Mo./Di./Do./Fr.
Di.
Mi.
Do.
EW-Meldeamt 1. Sa. im Monat

08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
geschlossen
14:00 - 16:00 Uhr
09:00 - 11:00 Uhr

UST-Nr.:

157/144/04536

Bankkonten:
Sparkasse Unstrut Hainich
DE71 8205 6060 0611 0001 99 (HELADEF1MUE)
Deutsche Bank
DE68 8207 0000 0271 7999 00 (DEUTDE8EXXX)
VR Bank Westthüringen eG
DE19 8206 4038 0002 0772 21 (GENODEF1MU2)



durch Zahlungen oder Kompensation möglich sein können, soweit deren Bemessung den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft (Thüringer Landtag Drucksache 8/211 vom 18.12.2024).

Die Stadt Bad Langensalza wird sich jedenfalls im weiteren Vorgehen mit allen Kommunen, soweit gewollt, abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Reinz
Bürgermeister



Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Stadt Bad Langensalza1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 271 v.H. Grundsteuer B: 389 v.H. Gewerbesteuer: 357 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Stadt Bad Langensalza		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	16.923.200	19.602.225	24.984.966	22.969.337	22.808.946	26.699.399	26.922.042	23.591.598	27.052.490	25.804.009	28.142.700
	davon											
	Grundsteuern A und B	1.369.185	1.407.486	1.426.806	1.421.104	1.454.777	1.844.926	1.849.987	1.867.396	1.937.854	2.115.000	2.135.600
	Gewerbesteuern	1.943.531	3.233.294	4.044.772	2.005.364	2.292.851	5.718.115	6.329.879	3.563.753	5.225.618	4.801.454	6.150.800
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	2.001.264	2.400.105	3.065.999	2.776.964	2.836.820	3.206.463	3.481.842	3.703.581	3.926.855	4.511.232	4.650.000
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	185.326	129.464	157.001	155.645	163.357	199.151	190.357	202.411	308.584	334.589	374.000
	Schlüsselzuweisungen	6.435.299	6.430.957	7.415.655	7.255.210	6.836.810	6.598.991	5.563.612	4.906.250	4.527.471	4.390.868	4.274.510
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						10.750.368	11.215.804	6.394.992	7.881.057	6.381.352	5.581.850
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.039.597	2.118.602	4.989.661	746.390	968.055	3.559.358	3.090.671	297.713	910.135	142.380	2.020.100
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen		0	0	1.816.561	818.276	45.035	0	529.479	794.400	142.380	0
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung					0	905.000	861.000	0	700.000	0	253.000
	Kreditaufnahme für Umschuldung					0	549.875	3.707.996	1.142.143	1.029.535	0	976.300
	Summe Einnahmen						37.449.767	38.137.846	29.986.590	34.933.547	32.185.361	33.724.550
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts						26.699.399	26.922.042	23.591.598	27.052.490	25.804.009	28.142.700
	davon											
	Personalausgaben	4.067.815	4.508.631	5.715.408	6.117.936	6.221.595	6.309.318	6.598.482	6.790.798	5.957.726	5.423.436	5.431.120
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.533.335	4.206.505	4.016.883	4.712.015	3.946.951	4.199.288	3.584.441	3.646.608	3.879.642	4.084.156	323.980
	Zinsen						1.077.369	1.000.175	921.061	861.602	777.733	723.700
	Kreisumlage						5.299.072	6.235.259	6.426.832	6.776.401	6.201.734	6.173.450
	Schulumlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Umlagen an Zweckverbände						166.500	0	0	0	0	
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts						10.750.368	11.215.804	6.394.992	7.881.057	6.381.352	5.581.850
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		32097	1.297.927	0	0	0	457.849	0	0	0	969.460
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	5.068.023	6.448.666	11.948.816	12.370.971	5.593.689	8.994.696	5.779.617	3.916.032	5.123.406	5.186.312	3.109.850
	ordentliche Tilgung	990.552	1.070.263	1.225.794	1.092.858	1.140.694	1.205.762	1.253.380	1.345.371	1.327.587	1.195.150	1.160.800
	außerordentliche Tilgung						0	0	0			
	Tilgung für Umschuldung						549.875	3.707.996	1.142.143	1.029.535		976.300
	Deckung von Sollfehlbeträgen						0	0				669.741
	Summe Ausgaben						37.449.767	38.137.846	29.986.590	34.933.547	32.185.361	33.724.550
3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											

3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (<i>freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-)</i>)	86.506	1.048.339	3.763.867	-250.651	319.167	2.353.596	1.837.291	-1.047.658	-417.452	-1.052.770	859.300
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	2.835.187	2.867.284	4.165.211	2.348.610	1.575.333	1.530.298	1.988.217	1.458.738	664.341	521.961	1.491.421
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	339.828	334.879	357.899	410.119	450.377	469.124	474.852	509.536	514.754	517.108	555.187
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.						0	0				
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	21.126.854	19.716.591	20.190.797	19.947.939	19.757.245	19.266.474	19.113.094	18.628.724	17.301.136	16.806.096	15.898.300
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						0	0				
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollefehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	669.741
	kumulierter Sollefehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise	Die Stadt Bad Langensalza ist erstmals im Jahr 2015 zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.										

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Klettstedt1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 271 v.H. Grundsteuer B: 330 v.H. Gewerbesteuer: 357 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

[illegible]

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	-156.354	-179.686	240.318	336.051	146.695	167.472	-293.305	-157.816	-2.193	-8.093	4.267
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	368.906	9.697	139.594	337.268	319.758	463.310	209.499	85.132	131.030	113.030	104.747
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	8.085	7.868	498	5.229	7.309	8.417	8.504	7.855	7.951	7.277	5.675
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	0	52.000	26.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden											
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert aufführen und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Namens und im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises
Herrn Landrat Ahke
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Finanzverwaltung

Kämmerei

Auskunft erteilt: Sarah Kaiser

Zimmer: 15

☎ 036041/380-17

Fax: 036041/380-25

E-Mail: sarah.kaiser@vg.badtennstedt.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

972.10/085734

Datum

20.02.2025

Anhörungsverfahren (Stufe 1) zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 - Anhörung der kreisangehörigen Kommunen vor der Festsetzung

Sehr geehrter Herr Landrat Ahke,

namens und im Auftrag der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben) nehmen wir nochmals Stellung zu Ihren Schreiben an die 12 Kommunen.

Gestatten Sie uns zu Beginn darauf hinzuweisen, dass nach hier vertretener Auffassung der eingeschlagene Weg der Heilungssatzung untauglich ist, die höchststrichterlich festgestellten Beteiligungsdefizite aus dem Jahr 2011/2012 13 Jahre später nachzuholen.

Dass der Landkreis dazu angehalten wurde, bedeutet letztlich den Beginn einer Spirale sich fortsetzender Auseinandersetzungen, da auch die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt verpflichtet wären, die erforderlichen Rechtsmittel zu nutzen.

Unabhängig davon, dass der Landkreis erneut den Weg der Anhörung wählt und auf eine echte Beteiligung verzichtet, werden wir Ihnen die gewünschten Informationen aus den Anlagen 1 bis 3 nicht in der notwendigen Qualität zur Verfügung stellen können. Schon objektiv stehen uns Unterlagen aus den Jahren 2011 und 2012 nicht mehr umfänglich zur Verfügung. Hier sei nur auf die Aufbewahrungsfristen der ThürGemHV verwiesen.

Eine echte Beteiligung unter Beachtung gleichrangiger Interessen ist stets nach vorne gerichtet.

Insoweit wird es einer politischen Diskussion bedürfen, ob die Mitgliedsgemeinden der VG Bad Tennstedt und der Landkreis einen Weg finden, die gemeinsamen Interessen, ggf. mediatorisch, so zu verbinden, dass zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt die Belastungen für die kommunalen Haushalte aus der Kreisumlage feststehen.

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Markt 1
99955 Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich
BIC: HELADEF1MUE
IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE64 1203 0000 0000 9241 67

Servicezeiten:

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr (nur Bürgerservice 13:30 Uhr – 17:00 Uhr)
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mitgliedsgemeinden: Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
Internet: www.badtennstedt.de

Ob eine ähnliche Herangehensweise auch geeignet sein kann, z.B. vergleichsweise die Kreisumlage 2012 zu erledigen, sollte Ihrerseits gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt besprochen werden. Zumindest das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vertritt die Auffassung, dass im Falle eines aufgehobenen Kreisumlagebescheids finanzielle Ausgleichsleistungen durch Zahlung oder Kompensation möglich sein können, soweit deren Bemessung den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft (Thüringer Landtag Drucksache 8/211 vom 18.12.2024).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt werden sich jedenfalls im weiteren Vorgehen mit allen Kommunen, soweit gewollt, abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage
Schreiben vom 10.12.2024

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Markt 1
99955 Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich
BIC: HELADEF1MUE
IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE64 1203 0000 0000 9241 67

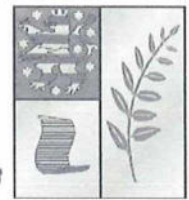
Servicezeiten:
Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr (nur Bürgerservice
13:30 Uhr – 17:00 Uhr)
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mitgliedsgemeinden: Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern,
Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
Internet: www.badtennstedt.de

03. März 2025

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

- Der Gemeinschaftsvorsitzende -



Handwritten signature and date 03.03.25.

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Herrn Landrat Ahke
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Auskunft erteilt: Thomas Frey
Zimmer: 10
☎ 036041/380-12
Fax: 036041/380-25
E-Mail: thomas.frey@vg.badtennstedt.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

972.10/083814

10.12.2024

Beteiligungsverfahren (Stufe 1) zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 - Anhörung der kreisangehörigen Kommunen vor der Festsetzung - Stufe 1

Sehr geehrter Herr Landrat Ahke,
namens und im Auftrag der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben) nehmen wir wie folgt Stellung zu Ihren Schreiben vom 14.11.2024 an die 12 Kommunen.

Im Rahmen des nachträglichen Beteiligungsverfahrens zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 werden sich die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt **formal nicht beteiligen**, die entsprechenden Anlagen zu o.g. Schreiben nehmen wir zur Kenntnis.

Zur inhaltlichen Begründung wird auf unser Schreiben mit heutigem Datum zur Anhörung für das Haushaltsjahr 2010 verwiesen (siehe Anlage) und ist für das Jahr 2012 ebenfalls voll zutreffend.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Markt 1
99955 Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich
BIC: HELADEF1MUE
IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36

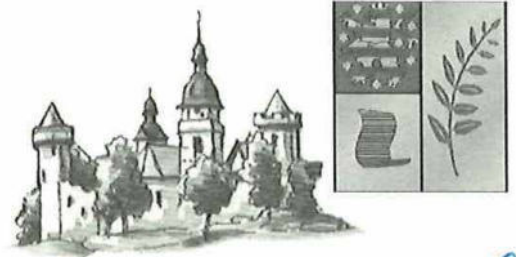
Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE64 1203 0000 0000 9241 67

Servicezeiten:
Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr (nur Bürgerservice
13:30 Uhr – 17:00 Uhr)
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mitgliedsgemeinden: Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
Internet: www.badtennstedt.de

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

- Der Gemeinschaftsvorsitzende -



09. Jan. 2025 

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Herrn Landrat Ahke
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen



Auskunft erteilt: Thomas Frey
Zimmer: 10
☎ 036041/380-12
Fax: 036041/380-25
E-Mail: thomas.frey@vg.badtennstedt.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
972.10/083813

Datum
10.12.2024

Beteiligungsverfahren (Stufe 1) zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 - Anhörung der kreisangehörigen Kommunen vor der Festsetzung - Stufe 1

Sehr geehrter Herr Landrat Ahke,
namens und im Auftrag der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben) nehmen wir wie folgt Stellung zu Ihren Schreiben vom 14.11.2024 an die 12 Kommunen.

Im Rahmen des nachträglichen Beteiligungsverfahrens zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 werden sich die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt **formal nicht beteiligen**, die entsprechenden Anlagen zu o.g. Schreiben nehmen wir zur Kenntnis.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

1. Seit dem Haushaltsjahr 2017 widersprechen die Gemeinden jährlich gegen die geplante Festsetzung der Kreisumlage (später auch getrennt nach Kreis- und Schulumlage) und legen das in Rede stehende Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 07.10.2016 (Az.3 KO 94/12) zu Grunde. Die Kernaussage der „erdrosselnden Wirkung“ der Gemeinden durch eine überhöhte Kreisumlage ist dem Grunde nach bis heute gegeben (siehe hierzu diverse Stellungnahmen unsererseits in den Anlagen zu diesem Schreiben) und wird weiterhin als Begründung für die jetzige Anhörung herangezogen. Die haushalterischen Gründe wurden ebenfalls in den vergangenen Jahren wiederholt begründet und ausgeführt. Ein gesetzlich vorgeschriebener Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden war selten möglich und die dauernde Leistungsfähigkeit war oft gefährdet.
2. Es wird weiterhin angezweifelt, das die jetzige Anhörung der Kommunen zu einer Festsetzung der Kreisumlage aus dem Jahr 2010 ausgewogen und unter Abwägung der gemeindlichen Finanzbedarfe sachgerecht erfolgt. Die zugrundeliegenden Daten sind zum einen statistische Auswertungen des TLS und zum anderen entnommene

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Markt 1
99955 Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich
BIC: HELADEF1MUE
IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE64 1203 0000 0000 9241 67

Servicezeiten:
Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr (nur Bürgerservice 13:30 Uhr – 17:00 Uhr)
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mitgliedsgemeinden: Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
Internet: www.badtennstedt.de

- Haushaltsdaten des TLVwA. Eine genaue Betrachtung der jeweiligen Haushaltsituationen bzw. der Schreiben im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Kommunen in den Folgejahren erfolgt unserer Meinung nicht. Wie soll der heutige Kreistag einer nachträglichen Änderungssatzung zustimmen die 14 Jahre zurückliegt? Im übrigen soll er eine Erhöhung um 2,672 % gegenüber 2009 beschließen, was wiederum mit Punkt 1 meiner Ausführungen kollidiert.
3. Nach § 55 Abs. 5 ThüKO kann eine Haushaltssatzung aufgrund von Formfehlern nachträglich geheilt werden, dieses beabsichtigt ja nun der Landkreis aufgrund des Urteils des ThürOVG vom 15.06.2023 (Az. 3 KO 491/20). Allerdings wird bezweifelt, dass der Gesetzgeber die o.g. Rechtsnorm für eine 14 Jahre zurückliegende Haushaltssatzung geschaffen hat, oder ob es sich vielmehr um eine Haushaltssatzung eines vergangenen Haushaltsjahres handelt. Entsprechende Kommentierungen bzw. juristische Ausführungen fehlen hierzu. Es wird ebenfalls stark angezweifelt, dass es sich bei dem jetzigen Anhörungsverfahren nur um einen formalen Akt handelt, der eine heilende Wirkung erzielt, vielmehr ist unserer Meinung auch die materielle Wirkung des OVG Urteils mit zu berücksichtigen.

Sehr geehrter Herr Landrat Ahke, mir ist bewusst das der Landkreis bemüht ist die Fehler aus dem Jahr 2010 nachträglich zu korrigieren und die Haushaltssatzung rechtssicher zu gestalten, aber die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können diesem Verfahren nicht zustimmen, weil das grundsätzliche Thema des Umlegung des überproportionalen ungedeckten Finanzbedarfes des Kreises auf die kreisangehörigen Gemeinden bis heute nicht geklärt ist, auch wenn der Freistaat immense Bedarfszuweisungen an den Unstrut-Hainich-Kreis gezahlt hat, so hätte es in der Vergangenheit eben noch mehr sein müssen um die Gemeinden nicht zu belasten und in Ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung einzuschränken.

Sollte der Kreistag die Änderungssatzung in der beabsichtigten Form beschließen, so behalten sich die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren vor bzw. erwägt ebenso wie damals Bad Langensalza oder die Gemeinde Anrode den Klageweg zu bestreiten.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Markt 1
99955 Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich
BIC: HELADEF1MUE
IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE64 1203 0000 0000 9241 67

Servicezeiten:
Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr (nur Bürgerservice
13:30 Uhr – 17:00 Uhr)
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mitgliedsgemeinden: Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern,
Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
Internet: www.badtennstedt.de

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt



09. Jan. 2025

Bad Tennstedt

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Herrn Gattner
Verwaltungsleitung
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Haupt- und Kulturverwaltung
Hauptamt
Auskunft erteilt: Thomas Fischer
Zimmer: 12
☎ 036041/380-38
Fax: 036041/380-25
E-Mail: thomas.fischer@vg.badtennstedt.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

972.10/001429

Datum

03.03.2017

Anhörung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage 2017 hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gattner,

Namens und im Auftrag der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben) nehmen wir Stellung zu Ihren Schreiben vom 06.02.2017 – hier eingegangen per Fax am 07.02.2017. Die Mitgliedsgemeinden der VG Bad Tennstedt machen fristgerecht Gebrauch von Ihrem Anhörungsrecht und behalten sich ausdrücklich weitere Argumentationen bzw. Ausführungen zur Sache vor.

Durch das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 29.09.2016 (3KO 94/12) wie auch bereits durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 14.11.2011 (3K 1020/09 We) wurde klargestellt, dass den Gemeinden eine finanzielle Mindestausstattung im Rahmen ihres im Grundgesetz verankerten Selbstverwaltungsrechtes auch nach Zahlung der Kreis- und Schulumlage verbleiben muss.

Anerkennend sei hier erwähnt, dass der Kreis bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes seinen Gemeinden entsprechend der (möglicherweise) zukünftig geltenden förmlichen Prämissen das Recht, angehört zu werden, einräumt.

Beigeschlossen erhalten Sie die Übersichten zur finanziellen Situation aller Mitgliedsgemeinden der VG Bad Tennstedt. Aus diesen Übersichten wird deutlich, dass der Kostenanteil die Kreis- und Schulumlage im Verhältnis zu den Einnahmen bei der überwiegenden Zahl der Gemeinden gestiegen ist. Es ist festzustellen, dass die Ausgaben für die Kreisumlage im Verhältnis zu den Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen, Realsteuern und Anteilen an den Gemeinschaftssteuern überdurchschnittlich hoch und im Vergleich der letzten Jahre in der Mehrheit der Fälle gestiegen ist. Betrachtet man ausschließlich die Kreisumlage pro Einwohner im Vergleich der letzten Jahre, ist festzustellen, dass trotz Senkung des Umlagesatzes im Haushaltsjahr 2015 und

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Markt 1
99955 Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich
BIC: HELADEF1MUE
IBAN: DE32 8205 6060 0661 0000 36

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE64 1203 0000 0000 9241 67

Servicezeiten:
Montag - Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag (nur Einwohnermeldeamt 13.30 Uhr – 18.00 Uhr)

Mitgliedsgemeinden: Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
Internet: www.badtennstedt.de

gleichbleibenden Umlagesatz im Haushaltsjahr 2016, eine kontinuierliche Erhöhung stattfand.

Wird bei der Ermittlung der prozentualen Kostenanteile der Bereich der Kinderbetreuung mit beleuchtet, sieht man deutlich, dass den Gemeinden für alle übrigen Ausgaben in den meisten Fällen deutlich weniger als 35 % der Einnahmen verbleiben. Aus diesen verbleibenden Mitteln haben die Gemeinden die Verwaltungsgemeinschaftsumlage, Kredittilgungskosten, weitere laufende Ausgaben (Unterhaltungsmaßnahmen, Personalausgaben...), investive Maßnahmen sowie ein Mindestmaß an freiwilligen Ausgaben zu finanzieren.

Aus den genannten Gründen sehen wir es als fraglich an, ob die dauernde Leistungsfähigkeit zur Beurteilung der finanziellen Mindestausstattung genügt, denn die vorgenannten Ausgaben bleiben gänzlich unberücksichtigt. Entsprechend der Urteilsbegründung durch das Thüringer Obergerverwaltungsgericht müssen die Gemeinden über mindestens so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Aufgaben ohne Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Diese Vorgabe sehen wir bei keiner Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als gegeben an. Die Kreis- und Schulumlage entfaltet daher erdrosselnde Wirkung.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Hebesätze der Gemeinden den nivellierten Hebesätzen des Freistaates Thüringen mindestens entsprechen bzw. über diesen liegen (Ausnahme: Klettstedt und Hornsömmern – bei Grundsteuer B).

Ebenfalls sollte der Wegfall der Zuweisung für Kinderbetreuung (Familienleistungsausgleich) über höhere Schlüsselzuweisungen abgefangen werden, was sich jedoch nicht spürbar in den realen Zuweisungen an die Gemeinden widerspiegelt. Die gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung und Gegenfinanzierung der Kinderbetreuung führen überdies zu stetig steigenden Defiziten.

Erläuterung der finanziellen Situation nach Gemeinden (siehe Anlagen):

Bad Tennstedt

Die Stadt Bad Tennstedt weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013, 2014 und 2016 einen Überschuss aus. Im Jahr 2015 wird ein Fehlbetrag ausgewiesen. Der Überschuss in den Jahren 2013 und 2014 ist gemessen am Haushaltsvolumen der Stadt als viel zu gering zu betrachten, da ein Abbau des immensen Investitionsstaus aus Überschussmitteln nicht bewältigt werden kann. Der Überschuss im Jahr 2016 ergab sich lediglich aufgrund der Zahlung eines Sonderlastenausgleiches für Kurorte.

Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich der letzten Jahre stetig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum rückläufig. Im Haushaltsjahr 2013 lag noch eine Deckung von 83,58 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 lediglich noch 61,83 %. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist auch hier ein Anstieg der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 39,74 %, 2016 – 43,63 %). Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine stetige Erhöhung zu verzeichnen (2013 – 58,58 %, 2016 – 64,65 %). Der Zuschuss der

Stadt für die Kinderbetreuung erhöht sich jedoch im genannten Zeitraum überdurchschnittlich.

Der Stadt verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **35,35 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im rechtskräftigen Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Überschuss von 190.300,00 €, welcher nur aufgrund der Zahlung des Sonderlastenausgleiches für Kurorte ausgewiesen werden kann.

Ballhausen

Die Gemeinde Ballhausen weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013 bis 2016 Überschüsse aus, welche ausschließlich durch hohe Gewerbesteuerereinnahmen erzielt werden konnten. Aufgrund der Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages unter Vorbehalt ist es jederzeit möglich, dass es durch Berichtigungsveranlagungen durch das Finanzamt zu einer Herabsetzung des Messbetrages kommen kann. Dies würde zu hohen verzinnten Rückzahlungen führen.

Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich der letzten Jahre stetig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum rückläufig. Im Haushaltsjahr 2013 lag noch eine Deckung von 81,44 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 lediglich noch 38,22 %. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist zwar eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 31,18 %, 2016 – 30,64 %), aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 53,92 %, 2016 – 49,51 %). Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **50,49 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im rechtskräftigen Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 208.300,00 €. Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 157.500,00 €. Für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 97.700,00 €. Aufgrund hoher Gewerbesteuerereinnahmen der Vorjahre erhält die Gemeinde im Haushaltsjahr 2017 nur noch eine geringe und in den Jahren 2018 und 2019 keine Schlüsselzuweisung.

Blankenburg

Die Gemeinde Blankenburg weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013 bis 2016 Überschüsse aus, welche ausschließlich durch hohe Gewerbesteuerereinnahmen erzielt werden konnten. Aufgrund der Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages unter Vorbehalt ist es jederzeit möglich, dass es durch Berichtigungsveranlagungen durch das Finanzamt zu einer Herabsetzung des Messbetrages kommen kann. Dies würde zu hohen verzinnten Rückzahlungen führen.

Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich der letzten Jahre stetig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum nur geringfügig angestiegen. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 104,81 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 noch 96,27 %. Die gesamte Einnahme durch die Schlüsselzuweisung ist zur Zahlung der Kreisumlage aufzubringen. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist zwar eine leichte Senkung (vgl.

2013 / 2016) der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 41,97 %, 2016 – 36,04 %), aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 63,46 %, 2016 – 52,55 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung erhöhte sich ebenfalls im genannten Zeitraum.

Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **47,45 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im rechtskräftigen Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein geringer Überschuss in Höhe von 500,00 €.

Bruchstedt

Die Gemeinde Bruchstedt weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013, 2014 und 2016 einen Fehlbetrag aus. Im Jahr 2015 wird ein Überschuss ausgewiesen. Der Überschuss aus dem Jahr 2015 konnte nicht für investive Maßnahmen verwendet werden, da nicht auszuschließen war, dass dieser Überschuss zur Deckung der Fehlbeträge folgender Jahre verwendet werden muss.

Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich der letzten Jahre stetig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum nur leicht angestiegen. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 85,73 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 zwar 125,86 %, jedoch sind die Steuereinnahmen der Gemeinde vergleichsweise gering. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist eine geringe Senkung der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 48,46 %, 2016 – 40,14 %) aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist hier keine erhebliche Veränderung im Zahlenwerk zu verzeichnen (2013 – 75,01 %, 2016 – 74,62 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung erhöht sich jedoch im genannten Zeitraum überdurchschnittlich.

Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **25,38 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Aufgrund der finanziellen Situation kann derzeit noch kein ausgeglichener Haushalt erstellt werden.

Haussömmern

Die Gemeinde Haussömmern weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013 und 2014 einen Fehlbetrag aus. In den Jahren 2015 und 2016 wird ein Überschuss ausgewiesen. Der Überschuss aus den Jahren 2015 und 2016 konnte nur in geringen Umfang für investive Maßnahmen verwendet werden, da der Aufbau des Rücklagenbestandes Priorität hatte, um in folgenden Jahren außerplanmäßige Ausgaben absichern zu können und weiterhin liquide zu sein.

Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich der letzten Jahre stetig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum nur leicht angestiegen. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 103,87 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 zwar 124,25 %, jedoch sind die Steuereinnahmen der Gemeinde vergleichsweise gering. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist eine geringe Senkung der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 50,24 %, 2016 – 43,07 %) aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu

hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 70,59 %, 2016 – 56,34 %).

Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **43,66 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein geringer Überschuss in Höhe von 800,00 €.

Hornsömmern

Die Gemeinde Hornsömmern weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit im Jahr 2013 einen Überschuss aus. In den Jahren 2014 bis 2016 wird ein Fehlbetrag ausgewiesen. Der Überschuss im Jahr 2013 ist zur teilweisen Deckung der Fehlbeträge der Folgejahre verwendet wurden.

Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich der letzten Jahre stetig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum rückläufig. Im Haushaltsjahr 2013 lag noch eine Deckung von 158,50 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 lediglich noch 33,66 %. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist auch hier ein enormer Anstieg der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 24,62 %, 2016 – 76,90 %). Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine stetige Erhöhung zu verzeichnen (2013 – 37,40 %, 2016 – 106,42 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung erhöht sich jedoch im genannten Zeitraum überdurchschnittlich.

Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten **keine Einnahmen** für alle weiteren Aufgaben. Um alle anderen Aufgaben erfüllen zu können, ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage und Zuführung zum Verwaltungshaushalt notwendig. Investive Maßnahmen sind aus den genannten Gründen unmöglich.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 18.800,00 €.

Kirchheilingen

Die Gemeinde Kirchheilingen weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013 bis 2016 Überschüsse aus, welche unter anderem durch hohe Gewerbesteuererinnahmen erzielt werden konnten. Aufgrund der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages unter Vorbehalt ist es jederzeit möglich, dass es durch Berichtigungsveranlagungen durch das Finanzamt zu einer Herabsetzung des Messbetrages kommen kann. Dies würde zu hohen verzinsten Rückzahlungen führen.

Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich der letzten Jahre stetig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum rückläufig. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 16,44 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 noch 0 %. Die Kreisumlage muss komplett aus Steuereinnahmen finanziert werden. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist eine Erhöhung (vgl. 2013 / 2016) der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 39,41 %, 2016 – 49,01 %). Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine Erhöhung (vgl. 2013 / 2016) zu

verzeichnen (2013 – 61,78 %, 2016 – 73,22 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung erhöht sich jedoch im genannten Zeitraum überdurchschnittlich. Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **26,78 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 57.900,00 €.

Klettstedt

Die Gemeinde Klettstedt weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013 bis 2015 einen Fehlbetrag aus. Im Jahr 2016 wird ein Überschuss ausgewiesen. Der Überschuss im Jahr 2016 ist jedoch so gering (3.253,00 €), dass keinerlei umfangreiche investive Maßnahmen realisiert werden können.

Die Kreisumlage ist im Vergleich der letzten Jahre leicht rückläufig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum nur leicht angestiegen. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 57,64 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 zwar 103,24 %, jedoch sind die Steuereinnahmen der Gemeinde vergleichsweise gering. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist eine Senkung der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 74,22 %, 2016 – 40,72 %) aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 92,42 %, 2016 – 68,78 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung erhöht sich jedoch im genannten Zeitraum überdurchschnittlich. Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **31,22 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 30.300,00 €.

Kutzleben

Die Gemeinde Kutzleben weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013 und 2014 einen Fehlbetrag aus. In den Jahren 2015 und 2016 wird ein Überschuss ausgewiesen. Der Überschuss aus dem Jahr 2015 konnte nur in geringen Umfang für investive Maßnahmen verwendet werden, da der Aufbau des Rücklagenbestandes Priorität hatte, um in folgenden Jahren außerplanmäßige Ausgaben absichern zu können und weiterhin liquide zu sein. Der Überschuss aus dem Jahr 2016 betrug lediglich 8.185 € und konnte daher für sich genommen nicht für umfangreiche investive Maßnahmen verwendet werden.

Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich der letzten Jahre stetig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum nur leicht angestiegen. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 110,76 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 zwar 123,85 %, jedoch sind die Steuereinnahmen der Gemeinde vergleichsweise gering. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist eine geringe Senkung der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 46,79 %, 2016 – 40,42 %) aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der

Kinderbetreuung ist keine erhebliche Veränderung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 64,29 %, 2016 – 63,06 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung erhöht sich jedoch im genannten Zeitraum überdurchschnittlich.

Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **36,94 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 18.500,00 €.

Mittelsömmern

Die Gemeinde Mittelsömmern weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013 und 2015 einen Fehlbetrag aus. In den Jahren 2014 und 2016 wird ein Überschuss ausgewiesen. Der Überschuss aus den Jahren 2014 und 2016 wurde zum Aufbau des Rücklagenbestandes verwendet, um in folgenden Jahren außerplanmäßige Ausgaben absichern zu können und weiterhin liquide zu sein, da die Rechenergebnisse der jeweiligen Vorjahre einen Fehlbetrag auswiesen.

Die Kreisumlage verringerte sich im Vergleich der letzten Jahre nur geringfügig. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum nur leicht angestiegen. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 121,01 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 zwar 150,45 %, jedoch sind die Steuereinnahmen der Gemeinde vergleichsweise gering. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist eine geringe Senkung der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 54,72 %, 2016 – 38,40 %) aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 78,16 %, 2016 – 74,92 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung erhöht sich jedoch im genannten Zeitraum überdurchschnittlich. Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **25,08 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 16.600,00 €.

Sundhausen

Die Gemeinde Sundhausen weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit im Jahr 2013 einen Fehlbetrag aus. In den Jahren 2014 bis 2016 wird ein Überschuss ausgewiesen. Der Überschuss aus den Jahren 2014 bis 2016 wurde zum Aufbau des Rücklagenbestandes verwendet, um in folgenden Jahren außerplanmäßige Ausgaben absichern zu können und weiterhin liquide zu sein. Die Überschüsse waren zu gering und konnten daher für sich genommen nicht für umfangreiche investive Maßnahmen verwendet werden.

Die Kreisumlage ist im Vergleich der letzten Jahre angestiegen. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum nur leicht angestiegen. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 101,55 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 zwar 105,76 %, jedoch sind die Steuereinnahmen der Gemeinde vergleichsweise gering. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist eine Senkung der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 –

49,17 %, 2016 – 41,06 %) aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 82,12 %, 2016 – 73,36 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung ist überdurchschnittlich hoch.

Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **26,64 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Aufgrund der finanziellen Situation kann derzeit noch kein ausgeglichener Haushalt erstellt werden.

Tottleben

Die Gemeinde Tottleben weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit im Jahr 2014 einen Fehlbetrag aus. In den Jahren 2013, 2015 und 2016 wird ein Überschuss ausgewiesen. Der Überschuss in den Jahren 2013 und 2015 ist sehr gering und konnten daher für sich genommen nicht für umfangreiche investive Maßnahmen verwendet werden. Der Überschuss des Jahres 2016 wurde durch hohe Gewerbesteuereinnahmen erzielt. Aufgrund der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages unter Vorbehalt ist es jedoch jederzeit möglich, dass es durch Berichtigungsveranlagungen durch das Finanzamt zu einer Herabsetzung des Messbetrages kommen kann. Dies würde zu hohen verzinsten Rückzahlungen führen.

Die Kreisumlage ist im Vergleich der letzten Jahre angestiegen. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum rückläufig. Im Haushaltsjahr 2013 lag noch eine Deckung von 115,48 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 nur noch 69,88 %. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist eine geringe Senkung der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 42,54 %, 2016 – 37,85 %) aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 64,91 %, 2016 – 49,00 %).

Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **51,00 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 12.400,00 €.

Urleben

Die Gemeinde Urleben weist in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2013 bis 2016 Überschüsse aus, welche ausschließlich durch hohe Gewerbesteuereinnahmen erzielt werden konnten. Aufgrund der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages unter Vorbehalt ist es jederzeit möglich, dass es durch Berichtigungsveranlagungen durch das Finanzamt zu einer Herabsetzung des Messbetrages kommen kann. Dies würde zu hohen verzinsten Rückzahlungen führen.

Die Kreisumlage ist im Vergleich der letzten Jahre leicht gesunken. Die Schlüsselzuweisung ist im gleichen Zeitraum nur geringfügig angestiegen. Im Haushaltsjahr 2013 lag eine Deckung von 72,95 % der Kreisumlage durch Einnahmen aus Schlüsselzuweisung vor. Diese Deckung beträgt im Haushaltsjahr 2016 94,45 %, jedoch sind die Steuereinnahmen

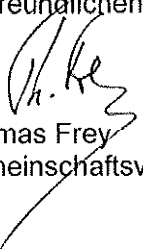
der Gemeinde vergleichsweise gering. Stellt man die Kreisumlage mit den Gesamteinnahmen ins Verhältnis, ist zwar eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) der Ausgaben bei der Kreisumlage zu verzeichnen (2013 – 45,61 %, 2016 – 41,73 %), aber jedoch gemessen an den Gesamteinnahmen zu hoch. Betrachtet man bei der Anteilsermittlung ebenfalls die Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuung ist auch hier eine leichte Senkung (vgl. 2013 / 2016) zu verzeichnen (2013 – 64,30 %, 2016 – 60,64 %). Der Zuschuss der Gemeinde für die Kinderbetreuung erhöhte sich ebenfalls im genannten Zeitraum.

Der Gemeinde verbleiben nach Abzug der Kreisumlage und der Kinderbetreuungskosten nur noch **39,36 %** der Gesamteinnahmen für alle weiteren Aufgaben.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 39.100,00 €.

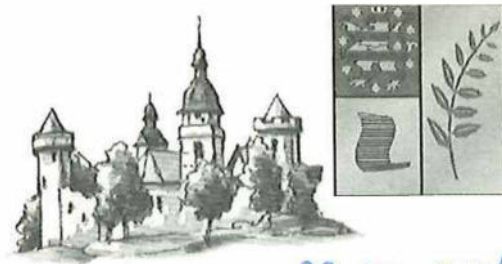
Gern sind wir bereit, in einem persönlichen Gespräch die Entwicklung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt darzustellen und weitere Ausführungen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Namens und im Auftrag der Stadt Bad Tennstedt



09. Jan. 2025

Bad Tennstedt

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Herrn Gattner
Verwaltungsleitung
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Finanzverwaltung

Kämmerei / Steuern und Abgaben

Auskunft erteilt: Cynthia Schäfer

Zimmer: 15

☎ 036041/380-17

Fax: 036041/380-25

E-Mail: cynthia.schaefer@vg.badtennstedt.de

Ihre Zeichen
1225 schä-lu

Ihre Nachricht vom
10.07.2017

Unser Zeichen
972/002907

Datum
27.07.2017

Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 10.07.2017 - AZ: 12.972.2016

Sehr geehrter Herr Gattner,

Namens und im Auftrag der Stadt Bad Tennstedt legen wir hiermit form- und fristgerecht Widerspruch gegen den oben genannten Bescheid zur Festsetzung der Kreisumlage 2017 ein.

Begründung:

Bereits mit Schreiben vom 07.03.2017 wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt erhebliche Zweifel und Bedenken hinsichtlich der Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage dargelegt. Dieses Schreiben soll nunmehr auch als Widerspruchsbegründung zugrunde gelegt werden.

Weiterhin wird bezweifelt, dass von Seiten des Landratsamtes ein angemessener Abwägungsprozess im Rahmen der Haushaltsaufstellung stattgefunden hat. Die von uns vorgetragenen Argumente hinsichtlich einer Erdrosselungswirkung der Kreisumlage für unsere Stadt und einer immer weiter sinkenden freien Finanzspitze zur Erfüllung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in den Gemeinden wurden nach unserer Meinung nicht genügend beachtet.

Nach unserem Kenntnisstand wurde dem Kreistag auch kein Abwägungsvorschlag in Bezug auf die Festsetzung der Kreisumlage vorgelegt indem die Interessen/Aufgaben des Kreises mit denen der Gemeinden abgewogen wurden. Eine vergleichende Betrachtung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis fand im Aufstellungsverfahren zum Haushalt nicht statt. Im Übrigen erachten wir die Frist der Anhörung unserer Gemeinden und der Stellungnahme sowie letztendlich die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2017 als zeitlich unangemessen.

Mit Schreiben vom 06.02.2017 wurden die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt aufgefordert sich zur beabsichtigten Festsetzung der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2017 zu äußern. Hierbei wurde uns aber weder der Haushaltsplanentwurf des Kreises noch weiterführende Erläuterungen zum Finanzbedarf (außer die Höhe des Umlagesolls im Vergleich zum Vorjahr) mitgeteilt, so dass wir uns keinen Überblick über einzelne Haushaltsansätze bzw. das Haushaltsvolumen verschaffen konnten. Es wird bezweifelt, dass es sich bei den Ausgabeansätzen im Kreishaushalt ausschließlich um Ausgaben im pflichtigen Bereich des Landkreises handelt, vielmehr wird auch von einer Vielzahl von landkreisfremden Zwecken ausgegangen.

Die von uns mit Schreiben vom 07.03.2017 abgegebenen Stellungnahmen von unseren Mitgliedsgemeinden konnten am Ende gar nicht in den Abwägungsprozess mit einfließen, da der Kreishaushalt bereits am 29.03.2017 durch den Kreistag beschlossen wurde.

Dieses Anhörungs- und Beteiligungsverfahren halten wir für rechtswidrig bzw. fehlerhaft da eine frühzeitige Beteiligung der Gemeinden nicht gegeben war (siehe Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 29.09.2016 - 3KO 94/12).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender



09. Jan. 2025

Bad Tennstedt

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Herrn Landrat Zanker
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Finanzverwaltung

Kämmerei / Steuern und Abgaben
Auskunft erteilt: Cynthia Schäfer
Zimmer: 15
☎ 036041/380-17
Fax: 036041/380-25
E-Mail: cynthia.schaefer@vg.badtennstedt.de

Ihre Zeichen
12.902.31/18 Schä-iw

Ihre Nachricht vom
13.11.2017

Unser Zeichen
972.10/004413

Datum
11.12.2017

Anhörung der kreisangehörigen Kommunen vor der Festsetzung der Kreis- und Schulumlage 2018 gemäß §§ 25-28 des Thüringer Finanzausgleichgesetzes hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat Zanker,

Namens und im Auftrag der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben) nehmen wir Stellung zu Ihren Schreiben vom 13.11.2017 – hier eingegangen am 20.11.2017 und vorab per Fax am 16.11.2017. Die Mitgliedsgemeinden der VG Bad Tennstedt machen fristgerecht von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch und behalten sich ausdrücklich weitere Einlassungen in der Sache beziehungsweise rechtliche Schritte vor.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 07.10.2016 (3KO 94/12) machen wir wiederum deutlich, dass den Gemeinden eine finanzielle Mindestausstattung im Rahmen des im Art. 28 Grundgesetz verankerten Selbstverwaltungsrechtes auch nach Zahlung der Kreis- und Schulumlage verbleiben muss.

In der Urteilsbegründung wurde eindeutig klargestellt, dass die verfassungsrechtliche Garantie der Gemeinden auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht nur im Verhältnis der Gemeinden gegenüber dem Land, sondern auch im Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinden zum Landkreis gelten muss.

Die Gemeinden müssen im Rahmen einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihren pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltung-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine freie Finanzspritze verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einen bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Diese richterliche Vorgabe sehen wir bei keiner Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als gegeben an. Die Kreis- und Schulumlage entfaltet, wie schon im Haushaltsjahr 2017, eine **erdrosselnde Wirkung**.

In vielen unserer Mitgliedsgemeinden ist es eher der Fall, dass wir Mittel aus der allgemeinen Rücklage entnehmen müssen, um den Verwaltungshaushalt nach § 53 (3) ThürKO i.V.m. § 22 (3) ThürGemHV ausgleichen zu können. Dieser Ausnahmetatbestand im Rahmen des gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleiches ist zum Normalfall geworden und der eigentliche Sinn einer Rücklagenbildung, nämlich der Ansammlung von Mitteln für zukünftige investive Maßnahmen geht verloren. Schon allein hier wird deutlich, dass eine geordnete und planbare Finanzwirtschaft in den Kommunen nicht möglich ist.

Im Vermögenshaushalt können Investitionen in vielen Gemeinden überhaupt nicht mehr, bzw. nur noch zu kostenneutralen Förderungen durchgeführt werden. Die Folge eines jahrelangen Investitionsstaus an den kommunalen Liegenschaften und Gebäuden ist deutlich zu erkennen.

Freiwillige Aufgaben, die das eigentliche gesellschaftliche und kulturelle Leben in den Gemeinden ausmachen, können so gut wie nicht mehr realisiert bzw. bezuschusst werden. Die Ansätze hierfür schrumpfen seit Jahren unter 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und ohne das ehrenamtliche Engagement vieler Vereine und Institutionen würden viele ortstypische Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können.

Im Rahmen der Jahresrechnungen müssen immer wieder Fehlbeträge in der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinden festgestellt werden, deren Hauptursache wir in der Zahlung der zu hohen Kreisumlage sehen. Ein Großteil der Gemeinden befindet sich jährlich in Haushaltssicherungsmaßnahmen nach § 53 a ThürKO. So hatten im Jahr 2015 7 von 13 Mitgliedsgemeinden, im Jahr 2016 6 von 13 Mitgliedsgemeinden und im Jahr 2017 8 von 13 Mitgliedsgemeinden die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Gemeinden wurden zwar nach § 53 a Abs. 1 S. 2 ThürKO von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes von der Rechtsaufsichtsbehörde befreit, da die Fehlbeträge nicht erheblich waren und die Gemeinden in den folgenden Finanzplanjahren aufgrund weiterer Einsparungen, auch bei pflichtigen Aufgaben, wieder positivere Ergebnisse in der dauernden Leistungsfähigkeit erzielten.

Jedoch kann man an der oben genannten Anzahl der Gemeinden sehen, dass auch hier eine **erdrosselnde Wirkung** vorliegt. Die Einnahmen aus Schlüssel- und anderen Landeszuweisungen, sowie die eigenen Steuereinnahmen reichen nicht aus um die hohe Kreisumlage zu zahlen und alle Pflichtaufgaben bzw. freiwilligen Aufgaben gemäß den §§ 2 und 3 ThürKO zu erfüllen. Die Gemeinde Sundhausen zum Beispiel befindet sich ab dem Haushaltsjahr 2017 in der pflichtigen Haushaltskonsolidierung, da sie in den nächsten Jahren keinen ausgeglichenen Haushalt aufstellen kann und Fehlbeträge entstehen. Die Rücklage der Gemeinde wird vollkommen zur Deckung dieser Fehlbeträge aufgebraucht und man ist auf Bedarfszuweisungen des Landes angewiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Hebesätze der Gemeinden bereits heute den nivellierten Hebesätzen des Freistaates Thüringen mindestens entsprechen bzw. über diesen liegen (Ausnahme: Klettstedt und Hornsömmern – bei Grundsteuer B).

Ebenfalls sollte der Wegfall der Zuweisung für Kinderbetreuung (Familienleistungsausgleich nach ThürFAG) über höhere Schlüsselzuweisungen merklich abgefedert werden, was sich jedoch definitiv **nicht** spürbar in den realen Zuweisungen an die Gemeinden widerspiegelt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung und Gegenfinanzierung der Kinderbetreuung führen überdies zu stetig **steigenden Defiziten** und es bleibt abzuwarten, wie negativ sich das „gebührenfreie Kita-Jahr“ auf die kommunalen Haushalte niederschlägt.

In der Urteilsbegründung des OVG zu 3KO 94/12 muss der Landkreis vor dem Erlass der Haushaltssatzung den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden ermitteln und gegen den ermittelten eigenen Finanzbedarf des Kreises abwägen. Hierzu muss er den Gemeinden einen angemessenen zeitlichen Rahmen für diesen Abwägungsprozess gewähren.

Als Anlage zu diesem Schreiben werden die gewünschten Darstellungen und Daten zur Ermittlung der finanziellen Situation unserer Mitgliedsgemeinden beigelegt. Die uns zur Verfügung gestellte Zeit von nur knapp drei Wochen für die doch sehr umfangreiche Ausarbeitung **beanstanden** wir hiermit, da unsere Verwaltungsgemeinschaft aus 13 Mitgliedsgemeinden besteht und es somit ein großer zeitlicher und personeller Aufwand darstellt, für jede Gemeinde, für die Jahre 2012-2021 sämtliche geforderten Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen. Auch die kurze Zeit für die Abwägung und Beurteilung der Stellungnahmen, Abgabetermin 11.12.2017 bis zur Kreistagssitzung am 19.12.2017 sehen wir als fragwürdig an und es wird bezweifelt, dass eine vollumfängliche Abwägung und Prüfung von allen Gemeinden des Landkreises erfolgt.

Des Weiteren **beanstanden** wir, dass uns bis heute kein Umlagesatz für die Schulumlage vorliegt, abgesehen von anderen Eckwerten des Kreishaushaltsentwurfes für 2018. In Ihrem Schreiben wurde mitgeteilt, dass uns diese umgehend mitgeteilt werden sollten. Aufgrund dessen können wir hierzu keinen Bezug nehmen und somit keine endgültige Stellungnahme abgeben.

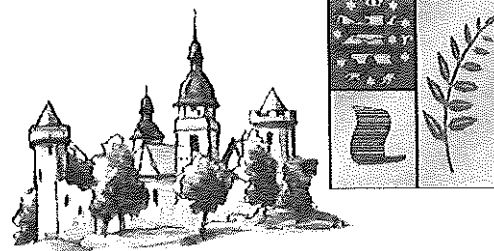
Gern sind wir bereit, in einem persönlichen Gespräch die Entwicklung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt darzustellen und weitere Ausführungen zu erörtern. Sollte der Kreistag, trotz ausführlicher Stellungnahmen der Gemeinden und eines zweifelhaften Anhörungsverfahrens, dennoch die Haushaltssatzung 2018 beschließen, sehen wir uns gezwungen den Klageweg zu bestreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlagen:

Ermittlung zur finanziellen Situation Bad Tennstedt
Ermittlung zur finanziellen Situation Ballhausen
Ermittlung zur finanziellen Situation Blankenburg
Ermittlung zur finanziellen Situation Bruchstedt
Ermittlung zur finanziellen Situation Haussömmern
Ermittlung zur finanziellen Situation Hornsömmern
Ermittlung zur finanziellen Situation Kirchheilingen
Ermittlung zur finanziellen Situation Klettstedt
Ermittlung zur finanziellen Situation Kutzleben
Ermittlung zur finanziellen Situation Mittelsömmern
Ermittlung zur finanziellen Situation Sundhausen
Ermittlung zur finanziellen Situation Tottleben
Ermittlung zur finanziellen Situation Urleben



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Herrn Landrat Zanker
Postfach 1142
99961 Mühlhausen

Finanzverwaltung

Kämmerei

Auskunft erteilt: Cynthia Schäfer

Zimmer: 15

☎ 036041/380-17

Fax: 036041/380-25

E-Mail: cynthia.schaefer@vg.badtennstedt.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

972.10/014785

Datum

01.11.2018

Anhörungsverfahren gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG zur Kreisumlage im Haushaltsjahr 2018 - Stufe 2

Sehr geehrter Herr Landrat Zanker,

Namens und im Auftrag der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben) nehmen wir Stellung zu Ihren Schreiben vom 22.10.2018 – hier eingegangen am 24.10.2018 und vorab per Fax am 23.10.2018. Die Mitgliedsgemeinden der VG Bad Tennstedt machen fristgerecht von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch und behalten sich ausdrücklich weitere Einlassungen in der Sache beziehungsweise rechtliche Schritte vor.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 07.10.2016 (3KO 94/12) machen wir wiederum deutlich, dass den Gemeinden eine finanzielle Mindestausstattung im Rahmen des im Art. 28 Grundgesetz verankerten Selbstverwaltungsrechtes auch nach Zahlung der Kreis- und Schulumlage verbleiben muss.

In der Urteilsbegründung wurde eindeutig klargestellt, dass die verfassungsrechtliche Garantie der Gemeinden auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht nur im Verhältnis der Gemeinden gegenüber dem Land, sondern auch im Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinden zum Landkreis gelten muss.

Die Gemeinden müssen im Rahmen einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihren pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltung-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine freie Finanzspritze verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einen bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Diese richterliche Vorgabe sehen wir bei keiner Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als gegeben an. Die Kreis- und Schulumlage entfaltet, wie schon im Haushaltsjahr 2017, eine **erdrosselnde Wirkung**.

In vielen unserer Mitgliedsgemeinden ist es eher der Fall, dass wir Mittel aus der allgemeinen Rücklage entnehmen müssen, um den Verwaltungshaushalt nach § 53 (3) ThürKO i.V.m. § 22 (3) ThürGemHV ausgleichen zu können. Dieser Ausnahmetatbestand im Rahmen des gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleiches ist zum Normalfall geworden und der eigentliche Sinn einer Rücklagenbildung, nämlich der Ansammlung von Mitteln für zukünftige investive Maßnahmen geht verloren. Schon allein hier wird deutlich, dass eine geordnete und planbare Finanzwirtschaft in den Kommunen nicht möglich ist.

Im Vermögenshaushalt können Investitionen in vielen Gemeinden überhaupt nicht mehr, bzw. nur noch zu kostenneutralen Förderungen durchgeführt werden. Die Folge eines jahrelangen Investitionsstaus an den kommunalen Liegenschaften und Gebäuden ist deutlich zu erkennen.

Freiwillige Aufgaben, die das eigentliche gesellschaftliche und kulturelle Leben in den Gemeinden ausmachen, können so gut wie nicht mehr realisiert bzw. bezuschusst werden. Die Ansätze hierfür schrumpfen seit Jahren unter 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und ohne das ehrenamtliche Engagement vieler Vereine und Institutionen würden viele ortstypische Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können.

Im Rahmen der Jahresrechnungen müssen immer wieder Fehlbeträge in der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinden festgestellt werden, deren Hauptursache wir in der Zahlung der zu hohen Kreisumlage sehen. Ein Großteil der Gemeinden befindet sich jährlich in Haushaltssicherungsmaßnahmen nach § 53 a ThürKO. So hatten im Jahr 2015 7 von 13 Mitgliedsgemeinden, im Jahr 2016 6 von 13 Mitgliedsgemeinden und im Jahr 2017 8 von 13 Mitgliedsgemeinden die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Gemeinden wurden zwar nach § 53 a Abs. 1 S. 2 ThürKO von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes von der Rechtsaufsichtsbehörde befreit, da die Fehlbeträge nicht erheblich waren und die Gemeinden in den folgenden Finanzplanjahren aufgrund weiterer Einsparungen, auch bei pflichtigen Aufgaben, wieder positivere Ergebnisse in der dauernden Leistungsfähigkeit erzielten. Nichtsdestotrotz sind diese Gemeinden jederzeit in der dauernden Leistungsfähigkeit gefährdet.

Demzufolge muss festgestellt werden, dass auch hier eine **erdrosselnde Wirkung** vorliegt. Die Einnahmen aus Schlüssel- und anderen Landeszuweisungen, sowie die eigenen Steuereinnahmen reichen nicht aus um die hohe Kreisumlage zu zahlen und alle Pflichtaufgaben bzw. freiwilligen Aufgaben gemäß den §§ 2 und 3 ThürKO zu erfüllen. **Die Gemeinde Sundhausen zum Beispiel befindet sich ab dem Haushaltsjahr 2017 in der pflichtigen Haushaltskonsolidierung, da sie zwar im Haushaltsjahr 2018 aber nicht mehr in den nächsten 3 Jahren einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen kann und Fehlbeträge entstehen. Die Rücklage der Gemeinde wird vollkommen zur Deckung dieser Fehlbeträge aufgebraucht und man ist auf Bedarfszuweisungen voraussichtlich in den nächsten 3 Jahren angewiesen.**

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Hebesätze der Gemeinden bereits heute den nivellierten Hebesätzen des Freistaates Thüringen mindestens entsprechen bzw. über diesen liegen (Ausnahme: Klettstedt und Hornsömmern – bei Grundsteuer B).

In der Urteilsbegründung des OVG zu 3KO 94/12 muss der Landkreis vor dem Erlass der Haushaltssatzung den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden ermitteln und gegen den ermittelten eigenen Finanzbedarf des Kreises abwägen. Hierzu muss er den Gemeinden einen angemessenen zeitlichen Rahmen für diesen Abwägungsprozess gewähren.

Die Abstufung, dass **nur** ein strukturelles Defizit vorliegt, wenn

- a.) die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Haushaltsjahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet war,
- b.) der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanungszeitraum andauert,
- c.) ein genehmigtes HSK gemäß §53aThürKO vorliegt und
- d.) im Haushaltsjahr, für das die Umlage erhoben werden soll, sowie mindestens einem der 3 Folgejahre ein Haushaltsausgleich ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung nicht möglich ist, halten wir für **nicht richtig**.

Wie bereits oben ausgeführt, befindet sich die Gemeinde Sundhausen in der Haushaltssicherung. Im Haushaltsjahr 2018 wurde in der Sitzung am 23.10.2018 die 1. Fortschreibung des HSK's beschlossen. Aktuell liegt diese zur Prüfung bei der Kommunalaufsicht. Eine Genehmigung liegt somit noch nicht vor, wird aber in den nächsten Tagen erwartet. Weiterhin kann die Gemeinde Sundhausen zwar dieses Jahr ihren Haushalt ausgleichen, dies aber nur durch eine Berichtigungszahlung der Schlüsselzuweisung. Ab dem nächsten Jahr ist sie auf Bedarfszuweisung angewiesen. **Durch geringere Zahlung der Kreisumlage im Haushaltsjahr, könnte der Fehlbetrag im Folgejahr minimiert bzw. ausgeglichen werden.**

Für notwendige investive Maßnahmen ist in fast allen Gemeinden kein Geld vorhanden. Eine Reduzierung der Kreisumlage für die Gemeinden, jeweils einzeln betrachtet, würde die Haushalte der Gemeinden stark entlasten.

Wir bestreiten, dass die unter Buchstabe a.) bis d.) genannten Vorgaben parallel zutreffen müssen, um ein strukturelles Defizit einer einzelnen Gemeinde in konkreten Fall festzustellen.

Somit bleibt es im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens bei einer erneuten Ablehnung der Höhe der Kreis- und Schulumlage für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlagen:
Liquiditätsübersicht alle Gemeinden
Inanspruchnahme Kassenkredit alle Gemeinden

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Stadt Bad Tennstedt1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 300 v.H. Grundsteuer B: 350 v.H. Gewerbesteuer: 400 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Stadt Bad Tennstedt		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushalts	1.988.192	2.066.488	2.381.575	2.457.621	2.503.959	2.727.303	2.965.074	2.773.692	2.773.462	2.845.359	3.379.958
	davon											
	Grundsteuern A und B	215.330	212.939	207.413	231.128	228.561	280.527	261.263	287.550	286.907	292.947	293.965
	Gewerbesteuern	199.070	201.234	199.905	251.072	291.560	373.520	630.376	557.506	499.994	457.285	566.717
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	247.642	299.548	391.557	352.307	359.877	409.655	452.037	481.874	512.651	605.981	631.335
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	6.068	6.185	6.059	6.659	7.329	8.141	12.848	12.069	11.368	10.855	10.846
	Schlüsselzuweisungen	842.786	753.833	871.636	991.980	905.293	866.205	703.975	659.979	656.777	623.924	551.100
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	6.002	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						1.102.811	885.320	2.455.286	616.292	718.795	988.267
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	198.003	0	0	299.271	148.979	320.780	355.876	177.824	230.399	146.717	493.944
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen				88.112	0	0	154.951	117.409	0	47.927	58.395
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung						0		0			
	Kreditaufnahme für Umschuldung						0		1.743.271	42.749		
	Summe Einnahmen											
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts											
	davon											
	Personalausgaben	245.502	242.294	265.326	279.696	268.813	285.561	293.135	276.219	232.988	274.526	322.855
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	245.626	217.630	234.299	262.125	314.708	223.032	261.354	248.039	302.373	322.186	341.735
	Zinsen						97.577	93.874	90.773	62.408	57.108	53.844
	Kreisumlage						649.757	784.692	789.653	797.454	750.630	766.010
	Schulumlage						0	0	0	0	0	151.122
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						380.923	375.696	366.415	341.962	328.600	327.540
	Umlagen an Zweckverbände						16.700	0	0	0		
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts											
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen						271.691	0	0	351.629	0	0
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	288.751	554.202	263.203	917.502	177.270	634.223	113.978	310.246	244.628	486.932	829.373
	ordentliche Tilgung	128.583	73.297	77.500	91.667	101.268	110.781	113.978	117.279	152.284	156.185	158.893
	außerordentliche Tilgung	69.720					0					
	Tilgung für Umschuldung						0		1.743.271	42.749		
	Deckung von Solifehlbeträgen						0					
	Summe Ausgaben											

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	128.583	-79.299	-77.500	207.605	47.711	209.999	233.047	41.694	59.214	-28.318	311.251
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	422.636	199.823	316.147	228.034	353.638	625.330	445.973	352.163	703.794	655.867	598.733
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	37.226	38.800	40.172	42.910	46.040	48.954	51.259	51.350	56.458	55.878	55.930
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.						0					
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	2.862.357	3.074.059	2.996.560	2.904.893	2.803.625	2.692.844	2.578.865	2.461.585	2.314.970	2.164.639	2.011.788
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						0	588.238	585.325	579.655	573.801	567.758
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.						0					
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Ballhausen1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein☐ ja2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 280 v.H.

Grundsteuer B: 390 v.H.

Gewerbsteuer: 400 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Gemeinde Ballhausen		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushalts	708.175	779.618	1.065.981	833.349	804.117	1.108.803	881.429	1.215.466	1.092.752	1.322.015	1.452.332
	<u>davon</u>											
	Grundsteuern A und B	56.502	63.714	59.551	64.188	62.789	81.003	81.627	82.107	81.603	85.905	84.443
	Gewerbesteuern	24.045	28.027	284.945	60.979	56.409	305.208	108.563	416.552	287.236	520.451	645.599
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	67.393	82.294	110.250	114.517	117.153	134.529	161.174	172.607	184.512	200.216	208.059
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	2.206	2.123	2.026	1.992	2.214	2.200	3.525	3.148	0	3.110	3.030
	Schlüsselzuweisungen	346.196	368.125	380.625	277.682	329.508	301.500	237.967	228.468	235.976	163.838	124.440
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss						0					
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen						0					
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	3.988	0	0	0	0	0	
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						346.644	169.057	461.868	303.059	445.008	518.981
	<u>davon</u>											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	89.148	119.479	261.506	2.928	0	302.492	31.034	311.639	241.400	402.185	473.063
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen				87.818	104.771	0	55.624	0	0	0	0
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung						0					
	Kreditaufnahme für Umschuldung						27.539	70.787	103.947			
	Summe Einnahmen						1.455.447	1.050.486	1.677.334	1.395.811	1.767.023	1.971.313
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts						1.108.803	881.429	1.215.466	1.092.752	1.322.015	1.452.332
	<u>davon</u>											
	Personalausgaben	44.931	35.255	45.915	56.759	75.477	84.791	53.589	29.126	16.220	22.181	36.834
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	62.105	62.578	158.200	78.549	87.619	73.769	78.793	68.976	65.760	72.158	81.539
	Zinsen						20.123	17.822	12.409	9.536	8.061	6.571
	Kreisumlage						228.157	272.568	280.519	276.057	277.124	
	Schulumlage						0	0	0	0	0	45.784
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						134.960	132.125	129.485	122.512	113.552	279.831
	Umlagen an Zweckverbände						9.000	0	0			
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts						346.644	169.057	461.868	303.059	445.008	518.981
	<u>davon</u>											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen						242.166	0	264.576	188.811	262.091	385.606
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	85.660	17.210	68.501	60.110	61.057	13.361	32.391	22.771	41.522	108.716	61.550
	ordentliche Tilgung	38.436	40.540	42.382	44.306	42.500	63.577	65.878	70.572	72.725	74.200	63.197
	außerordentliche Tilgung						0	0				8.628
	Tilgung für Umschuldung						27.539	70.787	103.947			
	Deckung von Sollfehlbeträgen						0					
	Summe Ausgaben						1.455.447	1.050.486	1.677.334	1.395.811	1.767.023	1.971.313

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	50.712	78.939	219.124	-41.378	54.091	238.915	-34.845	214.066	168.675	327.985	409.865
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	66.146	167.239	317.860	230.042	125.271	367.437	311.814	576.390	765.201	1.027.293	1.412.899
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	11.996	13.250	13.875	17.025	17.859	18.023	18.308	18.629	19.644	20.309	21.434
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.						0					
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	854.125	813.585	771.204	726.897	676.794	613.217	547.338	476.765	404.040	329.840	258.015
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						0					
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflisten und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Blankenburg1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 271 v.H. Grundsteuer B: 389 v.H. Gewerbesteuer: 357 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Gemeinde Blankenburg		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	138.506	141.409	139.052	137.624	146.338	160.771	168.899	185.545	183.175	194.862	198.058
	davon											
	Grundsteuern A und B	16.070	16.088	16.180	16.428	16.660	23.051	21.880	22.150	22.414	23.626	21.176
	Gewerbesteuern	489	3.030	2.275	1.435	2.258	1.725	11.979	15.271	18.364	12.141	35.013
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	9.914	12.121	16.292	17.662	18.077	20.779	18.797	20.016	21.414	34.833	36.494
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	1.160	1.135	1.386	1.158	1.143	1.014	1.120	977	1.017	1.022	989
	Schlüsselzuweisungen	64.781	64.222	66.365	60.021	52.805	46.153	56.718	45.111	58.091	52.589	49.254
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss											
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen											
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						87.047	50.988	56.666	32.623	79.220	45.825
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	31.831	21.660	28.076	15.615	18.534	43.548	37.529	45.881	30.737	44.343	37.974
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen		0	52.310	0	4.592	0	0	0	0	29.676	1.580
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung						0					
	Kreditaufnahme für Umschuldung						0					
	Summe Einnahmen											
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts											
	davon											
	Personalausgaben	9.702	9.758	9.662	20.334	28.063	18.170	10.927	10.700	10.583	4.917	12.491
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	16.187	17.744	16.080	20.872	18.252	18.932	24.006	20.186	26.257	19.104	18.223
	Zinsen						1.905	1.669	1.426	1.177	920	656
	Kreisumlage						35.331	40.229	43.039	42.497	43.145	43.966
	Schulumlage						0	0	0	0	0	7.193
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						19.046	21.575	20.880	22.000	20.272	19.742
	Umlagen an Zweckverbände						4.000		0			
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts											
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		24.570	0	32.117	0	16.868	19.010	23.201	16.270	0	0
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	385.223	264.226	176.551	42.526	41.399	61.544	23.108	24.350	6.989	69.600	35.941
	ordentliche Tilgung	4.810	5.088	5.383	5.694	4.810	8.634	8.871	9.113	9.363	9.619	9.883
	außerordentliche Tilgung						0					
	Tilgung für Umschuldung						0					
	Deckung von Sollfehlbeträgen						0					
	Summe Ausgaben											

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	27.021	16.572	22.694	9.921	11.572	34.914	28.658	36.768	21.374	34.724	28.090
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	28.558	53.128	1.033	33.150	28.558	50.644	69.653	92.854	109.125	79.449	77.868
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	2.657	2.831	2.654	2.791	2.657	2.818	2.965	3.052	3.544	3.472	3.705
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	96.551	91.463	83.080	80.385	96.551	64.788	55.918	46.800	37.440	27.820	17.937
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						0					
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Bruchstedt1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 296 v.H. Grundsteuer B: 400 v.H. Gewerbesteuer: 400 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

[illegible]

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	2.643	-4.518	12.329	6.878	-21.642	45.421	-6.566	-41.344	-1.974	20.951	-2.803
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	57.288	28.658	32.530	33.012	3.201	53.400	53.344	22.955	26.844	40.909	32.587
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	4.922	4.570	4.354	4.425	4.766	5.091	5.148	5.229	5.229	5.531	5.776
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	231.371	215.667	199.652	182.393	164.360	145.685	128.721	114.955	101.464	94.430	87.337
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden											
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert aufführen und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Haussömmern1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 300 v.H. Grundsteuer B: 300 v.H. Gewerbesteuer: 380 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

[illegible]

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	-21.730	20.747	48.101	41.720	12.489	9.494	-39.355	-22.004	-18.861	17.139	23.523
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	85.542	25.074	72.579	103.476	85.542	80.094	39.406	15.758	28	32.096	32.353
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	4.053	3.801	3.678	3.760	4.053	4.411	4.433	4.435	4.327	4.335	4.416
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	171.486	196.036	189.791	182.159	171.486	159.868	148.283	135.834	123.272	110.608	101.602
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden											
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert aufführen und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Hornsömmern1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 300 v.H. Grundsteuer B: 330 v.H. Gewerbesteuer: 380 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

[illegible]

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	-38.702	30.358	67.271	20.134	-23.399	7.233	68.807	48.967	-22.661	-31.887	-25.005
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	76.672	30.023	51.162	108.265	39.423	33.447	97.963	144.281	123.895	74.394	33.558
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	3.018	2.784	2.648	2.882	3.216	3.346	3.068	3.375	3.511	3.604	3.425
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	53.490	49.592	45.695	41.797	37.900	34.002	30.105	26.208	22.310	18.413	14.514
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden											
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert aufführen und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Kirchheilingen1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 280 v.H. Grundsteuer B: 390 v.H. Gewerbesteuer: 360 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Gemeinde Kirchheilingen		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	1.005.050	862.389	971.563	1.415.805	1.175.638	1.143.658	1.150.090	1.355.835	1.683.824	1.311.072	1.226.854
	davon											
	Grundsteuern A und B	66.808	65.902	70.368	76.568	71.841	95.090	93.281	95.297	96.013	97.055	95.573
	Gewerbesteuern	267.600	97.854	150.000	456.206	145.603	168.668	234.784	396.931	640.204	385.062	324.291
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	96.718	117.278	154.307	146.710	149.980	170.920	199.798	213.254	226.968	259.693	270.341
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	1.685	2.159	1.598	1.564	1.493	1.822	1.772	1.614	1.689	1.730	1.714
	Schlüsselzuweisungen	195.676	185.954	162.253	281.014	207.752	140.512	70.699	48.864	110.463	42.560	0
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss											
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen											
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						407.173	347.794	1.062.230	927.895	866.119	235.425
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	272.599	160.707	219.103	570.383	208.320	138.078	137.755	251.135	724.479	241.452	95.895
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen	0	0	32.243	0	1.263	119.055	99.170	0	0	171.496	31.304
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung						0		0			
	Kreditaufnahme für Umschuldung						63.491					
	Summe Einnahmen						1.550.831	1.497.884	2.418.065	2.611.719	2.177.191	1.462.279
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts						1.143.658	1.150.090	1.355.835	1.683.824	1.311.072	1.226.854
	davon											
	Personalausgaben	112.306	102.745	88.036	143.664	165.464	127.398	76.310	73.858	75.520	70.193	96.270
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	97.315	94.293	112.208	103.145	118.336	149.488	131.647	135.555	168.048	161.599	196.500
	Zinsen						5.429	4.603	4.109	3.598	4.502	3.110
	Kreisumlage						233.545	316.823	297.289	248.755	261.409	290.721
	Schulumlage						0	0	0	0	42.266	47.567
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						121.568	121.859	119.045	110.412	104.278	103.218
	Umlagen an Zweckverbände						4.960	3.798	3.798	3.798	3.798	3.798
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts						407.173	347.794	1.062.230	927.895	866.119	235.425
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		60.620	0	338.088	0	0	0	319.203	193.681	0	0
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	227.902	270.905	205.835	154.864	141.754	324.373	328.011	713.685	713.425	797.125	197.949
	ordentliche Tilgung	77.497	81.793	84.331	86.734	86.342	19.309	19.783	20.275	20.787	45.733	37.476
	außerordentliche Tilgung						0	0	0	0	23.261	0
	Tilgung für Umschuldung						63.490	0	0	0	0	0
	Deckung von Sollfehlbeträgen						0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben						1.550.831	1.497.884	2.418.065	2.611.719	2.177.191	1.462.279

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €						23.498	11.614	12.743	6.557	35.274	34.479
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €						4.198	3.898	500	8.522	25.621	35.519
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €						19.300	7.716	12.243	-1.965	9.654	-1.040
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %						1,69	0,67	0,90	-0,12	0,74	-0,08
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %						1,24	0,52	0,51	-0,08	0,44	-0,07
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	195.102	78.914	134.772	121.978	121.978	118.700	117.972	230.859	703.692	195.719	58.418
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	196.837	257.457	225.213	563.301	562.038	442.984	343.814	683.017	856.699	685.202	653.898
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	42.281	17.059	17.899	18.926	21.665	23.753	24.901	23.128	24.331	27.931	29.005
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.										0	0
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	547.430	465.638	381.307	294.573	208.231	118.823	104.522	89.959	301.624	238.833	207.821
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						70.100	64.818	58.905	52.952	46.749	40.285
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr						175.000	170.000	164.000	200.000	207.000	198.000
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Kutzleben1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 271 v.H. Grundsteuer B: 389 v.H. Gewerbesteuer: 380 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

Gemeinde Kutzleben		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	679.933	717.519	608.671	614.724	645.206	608.251	576.944	570.198	576.581	663.282	629.494
	davon											
	Grundsteuern A und B	49.087	49.119	50.008	54.684	66.818	57.593	71.012	71.061	70.771	72.627	70.788
	Gewerbesteuern	1.731	129.324	8.334	21.265	-1.647	33.237	53.975	22.757	10.704	77.394	36.107
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	48.425	58.622	76.791	68.278	69.731	79.460	90.211	96.284	102.529	126.539	131.942
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	1.638	1.478	1.505	1.506	1.341	1.772	3.777	3.517	3.406	3.290	3.110
	Schlüsseluweisungen	246.715	272.640	251.421	258.804	251.298	233.747	225.566	204.563	197.672	225.401	239.420
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss											
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen											
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						335.909	405.183	211.820	128.942	101.461	217.140
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	165.089	171.474	141.460	72.344	93.641	77.079	42.516	22.436	18.323	80.440	38.842
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen	0	0	0	0	60.872	126.875	22.510	0	0	0	56.580
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung						0					
	Kreditaufnahme für Umschuldung						45.102					17.111
	Summe Einnahmen											
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts											
	davon											
	Personalausgaben	46.569	40.616	32.389	41.245	66.921	64.380	39.736	40.146	41.629	44.242	65.759
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	116.252	91.619	77.653	105.748	88.605	72.254	59.413	64.732	73.282	86.744	56.189
	Zinsen						11.002	9.013	7.094	5.184	3.281	2.322
	Kreisumlage						158.907	177.145	184.683	185.881	164.303	166.131
	Schulumlage						0	0	0	0	0	27.181
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						95.082	95.969	91.640	86.075	83.475	85.462
	Umlagen an Zweckverbände											
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts											
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		138.550	30.456	23.456	0	0	0	4.269	51.831	29.791	0
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	103.902	14.129	58.168	18.842	133.964	239.277	351.665	151.958	19.355	37.548	168.795
	ordentliche Tilgung	36.626	38.095	38.838	47.793	49.622	51.529	53.518	55.592	57.755	34.120	31.232
	außerordentliche Tilgung										7.800	
	Tilgung für Umschuldung						45.102					17.111
	Deckung von Solffehlbeträgen											
	Summe Ausgaben											
3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											

3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	128.463	133.379	102.622	24.551	44.019	25.550	-11.002	-33.081	-39.432	46.320	7.610
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	107.496	246.046	276.502	299.958	239.086	112.210	89.700	93.970	145.802	175.594	119.014
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	10.818	11.707	12.960	13.374	12.939	12.457	12.454	12.202	11.495	11.668	11.989
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	524.748	486.652	431.482	383.689	334.066	282.537	229.019	238.226	180.471	146.350	115.117
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						0					
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert auflühren und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.

Beteiligung zur Kreis- und Schulumlage im Haushaltsjahr 2012
Ermittlung der finanziellen Situation der Gemeinde Mittelsömmern1. Haushaltssicherung

1.1 Besteht für das Haushaltsjahr 2012 die Verpflichtung gemäß § 53a ThürKO / § 4 ThürKDG zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK)?

☒ nein ☐ ja

1.2 War die Gemeinde in der überwiegenden Anzahl der vorangegangenen Jahre zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines HSK verpflichtet?

☒ nein ☐ ja

1.3 Dauert der Konsolidierungszeitraum im gesamten Finanzplanzeitraum an?

☒ nein ☐ ja

1.4 Liegt bereits ein genehmigtes bzw. fortgeschriebenes HSK gemäß § 53a ThürKO vor?

☒ nein ☐ ja

Genehmigung am:	
Konsolidierungszeitraum:	

1.5 Ist im Haushaltsjahr 2012 sowie mindestens einem der drei Folgejahre ein Haushaltsausgleich **nicht** ohne die Einstellung einer Bedarfszuweisung möglich?

☒ nein ☐ ja

2. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

3. Realsteuerhebesätze

Grundsteuer A: 271 v.H. Grundsteuer B: 389 v.H. Gewerbesteuer: 357 v.H.

4. Ggf. weitere Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

3. Angaben zur Entwicklung der finanziellen Situation

Gemeinde Mittelsömmern		Jahresrechnung/Rechnungsergebnis										
3.1	Angaben zum Haushaltsausgleich	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Summe Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	191.716	269.246	249.812	294.569	302.730	280.550	322.608	280.189	324.335	314.148	350.114
	davon											
	Grundsteuern A und B	14.162	32.445	18.451	21.307	16.795	27.350	25.739	12.758	27.885	26.014	26.087
	Gewerbesteuern	4.973	3.122	-2.713	8.712	510	1.135	30.120	-14.037	4.603	-2.591	4.086
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuersteuer	14.037	17.178	23.141	21.148	21.608	24.805	26.428	28.217	30.141	37.407	38.995
	andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	509	437	585	682	760	705	435	453	467	475	863
	Schlüsselzuweisungen	59.935	98.688	93.063	115.233	98.036	94.109	86.777	77.679	75.407	92.109	94.642
	Bedarfszuweisungen als Zuschuss											
	rückzahlbare Bedarfszuweisungen											
	Zuführung vom Vermögenshaushalt	43.290	0	0	0	0	0	0	0	0	9.647	0
	Summe Einnahmen des Vermögenshaushalts						34.791	40.183	17.459	26.803	21.695	74.657
	davon											
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	0	55.425	3.510	45.662	20.786	25.891	37.234	9.655	18.877	0	25.370
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen	0	0	0	0	18.753	0	0	4.801	0	15.876	4.034
	Kreditaufnahme ohne Umschuldung											
	Kreditaufnahme für Umschuldung						14.597					32.121
	Summe Einnahmen											
	Summe Ausgaben des Verwaltungshaushalts											
	davon											
	Personalausgaben	4.738	6.577	8.532	24.646	36.426	28.465	21.885	5.291	6.225	9.622	18.852
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	18.582	18.689	23.216	24.108	24.354	31.735	32.769	28.116	32.642	31.344	29.615
	Zinsen						2.970	2.653	2.325	1.986	1.724	989
	Kreisumlage						41.992	63.788	64.192	67.281	57.102	58.803
	Schulumlage						0	0	0	0	0	9.621
	Umlage an Verwaltungsgemeinschaften						34.521	33.775	32.335	31.487	30.607	30.740
	Umlagen an Zweckverbände							0				
	Summe Ausgaben des Vermögenshaushalts											
	davon											
	Zuführung an die allgemeine Rücklagen		42.713	12.276	6.222	0	15.520	13.841	0	12.641	0	0
	Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	316.888	155.609	4.083	126.297	26.762	7.817	14.841	2.331	2.998	5.817	32.899
	ordentliche Tilgung	8.427	9.625	9.942	10.343	10.877	11.183	11.500	11.828	11.164	6.229	6.982
	außerordentliche Tilgung						0					2.655
	Tilgung für Umschuldung						14.597					32.121
	Deckung von Sollfehlbeträgen											
	Summe Ausgaben											

3.2	Freiwillige Ausgaben*											
	freiwillige Ausgaben in €											
	Einnahmen aus freiwilligen Leistungen in €											
	Zuschussbedarf freiwillige Leistungen in €											
	Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %											
	Anteil an den Gesamtausgaben des Haushalts in %											
3.3	dauernde Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze (+) / Fehlbetrag (-))	-51.717	45.800	-6.433	35.319	9.909	3.414	25.734	-2.172	7.713	-15.876	18.388
3.4	Rücklagen / Sonderrücklagen											
	Rücklagenstand jeweils am 31.12.	2.090	44.803	57.079	63.301	44.548	60.069	73.910	69.109	81.750	65.874	61.840
	Mindestbestand der allg. Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV	3.757	3.808	4.276	4.738	5.424	5.647	5.852	6.039	5.869	6.095	6.164
	Sonderrücklagenstand jeweils am 31.12.											
3.5	Schuldenstand											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kreditaufnahmen	139.284	129.659	119.716	109.373	98.495	87.311	75.811	63.983	52.818	46.588	36.951
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Altschulden						0					
	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen jeweils am 31.12.											
	Schuldenstand jeweils am 31.12. aus Kassenkrediten											
	festgesetzter/genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite im Jahr											
3.6	Einheitlicher Soll-Fehlbetrag											
	einheitlicher Sollfehlbetrag gemäß § 23 ThürGemHV im Jahr											
	kumulierter Sollfehlbetrag											
3.7	Zuschüsse an Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform											
3.8	Bürgschaften, Gewährverträge und Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Auswirkungen (bitte gesondert aufführen und erläutern)											
3.9	Weiteres / Besonderheiten / Hinweise											

* Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (DS 5/5062) zurückgegriffen werden.